

# Anweisung

## des Reichsinnungsmeisters des Uhrmacherhandwerks zur Regelung von Uhrreparaturen durch Uhrmacherbetriebe. Vom 15. April 1942.

Im Hinblick auf die wachsende Belastung der Uhrmacherbetriebe bei Uhrreparaturen erlasse ich auf Grund des § 16 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzblatt I, S. 1194) mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers folgende Anweisung:

### § 1

- (1) Zur Reparatur dürfen nur angenommen werden: Taschen- und Armbanduhren, soweit es sich um gängige Werkgrößen handelt, ferner Wecker.
- (2) Von der Annahme zur Reparatur sind ausgeschlossen:
  - a) Damenuhren mit einer Werkgröße unter  $5\frac{1}{4}'' = 11,84 \text{ mm}$ ,
  - b) mit Edelsteinen und Perlen besetzte Uhren,
  - c) antike Uhren,
  - d) Haushalts- und Betriebsuhren.

### § 2

- (1) Für die Annahme und Ausführung der Reparatur nach § 1 Abs. 1 gelassenen Uhren gilt folgende Rangordnung:

#### I. Stufe:

1. **Wecker**, und zwar:
  - a) der im Betriebsdienst der Reichsbahn und Reichspost befindlichen Beamten und Angestellten. Der Reichsbahn sind gleichgestellt die Unternehmen der Hoch-, Untergrund-, Straßen- und Privatbahnen, ferner die Schiffseigner und Schiffsführer der Binnenschifffahrt,
  - b) der Rüstungsarbeiter,
  - c) die durch feindliche Einwirkung beschädigt wurden.
2. **Taschen- und Armbanduhren**
  - a) von Frontsoldaten,
  - b) der in Frontnähe tätigen Rote-Kreuz-Schwester und Sanitäter,
  - c) die durch feindliche Einwirkung beschädigt wurden.

#### II. Stufe:

##### Taschen- und Armbanduhren

- a) der im Betriebsdienst der Reichsbahn und Reichspost tätigen Beamten und Angestellten (vergl. I. Stufe, Ziff. 1 a),
- b) der Wehrmachtangehörigen mit Heimatstandort,
- c) der Arbeiter in Betrieben mit kriegswichtiger Fertigung.

#### III. Stufe:

##### Wecker, Taschen- und Armbanduhren aller übrigen Personen.

- (2) Der Uhrmacher ist verpflichtet, die Zugehörigkeit der Reparaturen zu den Stufen I—III durch geeignete Unterlagen (Ausweise usw.) zu prüfen. Innerhalb der einzelnen Stufen bleibt die Vordringlichkeit der Ausführung dem pflichtmäßigen Ermessen des Uhrmachers überlassen; ist der Uhrmacher mit Reparaturen der Stufen I und II überlastet, ist er verpflichtet, zur Reparatur angebotene Uhren der Stufe III zurückzuweisen.

### § 3

Von dieser Anweisung werden nicht betroffen:

- a) Kurzzeitmesser,
- b) Uhrenanlagen in kriegswichtigen Betrieben.

### § 4

Die Aufsicht über die Innehaltung der Bestimmungen obliegt den Obermeistern der Uhrmacherinnungen oder den von ihnen beauftragten Innungswärtern.

### § 5

- (1) Die vorstehende Anweisung tritt mit Zustellung in Kraft.
- (2) Zuwiderhandlungen der in der Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden werden gemäß § 49 Abs. 5 der Ersten Handwerksverordnung vom 15. Juni 1934 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 493) durch die Handwerkskammern mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000 RM bestraft.

Die Obermeister geben nähere Ausführungen.

Der Reichsinnungsmeister des Uhrmacherhandwerks.  
Hans Flügel.

(Diese Anordnung wird in Kürze den Innungen zum Aushang in den Geschäften gedruckt zugestellt.)

## Abschluß an der Meisterschule Glashütte

Da der größte Teil der Schüler vorzeitig zu den verschiedenen Verpflichtungen eingezogen wurde, erfolgte der Abschluß im engsten Rahmen. Aus dem Leben der Meisterschule ist zu bemerken, daß im Laufe des Jahres 3 Schüler die Meisterprüfung ablegten und 7 Schüler die Gehilfenprüfung. In der Feinmechanikerschule legten 5 Schüler die Gehilfenprüfung ab. Die Schule beteiligte sich an der Ausstellung in Oslo: Technik und Unterricht. Durch Buchprämien, die vom Bundesheimlicher Schüler, der Gesellschaft der Freunde und den Fachzeitschriften zur Verfügung gestellt waren, wurden ausgezeichnet die Schüler: Rudolf Moischen, Rudolf Scharpekan, Gerhard Schirnecker, Hubert Kemmer, Gerd Wiese und Günter Jauns. Aus der Feinmechanikerschule wurden gelobt: Herbert Stephan, Horst Wutzler, Hans Timmel und Hans-Günther Leinert.

## Woehenschau der „U“-Kunst

### Arbeitsplatzwechsel bei Arbeitsuntauglichkeit

Falls Gefolgschaftsmitglieder infolge Krankheit oder aus anderen Gründen nicht mehr imstande sind, die ihnen obliegende Arbeit zu verrichten, entsteht zunächst die Frage, in welchem Umfang der Unternehmer verpflichtet ist, auf Grund der Fürsorgepflicht eine andere geeignete Beschäftigung zuzuweisen. Das Reichsarbeitsgericht führt in einem Urteil vom 6. Mai 1941 aus, daß unter Umständen eine solche Verpflichtung besteht, wenn der Arbeiter oder Angestellte lange Zeit dem Betrieb beschäftigt war und die Krankheit, die ihn zur Fortsetzung der bisherigen Arbeit unfähig macht, eine Folge seiner beruflichen Tätigkeit war. Das Reichsarbeitsgericht erkennt eine solche Verpflichtung jedoch nur im Rahmen der vorhandenen anderweitigen Beschäftigungsmöglichkeiten an und verneint sie infolgedessen, soweit keine anderweitigen geeigneten Arbeitsplätze vorhanden sind.

Die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz bedarf auch in diesen Fällen der Zustimmung des Arbeitsamtes. Bis zum Ergehen dieser Entscheidung besteht keine Verpflichtung des Betriebes zu einer anderweitigen Beschäftigung und zu entsprechender Bezahlung. Erfolgt die Abänderung der Beschäftigung in beiderseitigem Einverständnis, so liegt allerdings kein Vorgang vor, der einer Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf. Eine Verpflichtung zur Eingehung einer solchen Vereinbarung besteht jedoch für den Unternehmer nicht.

### Fast ein „Perpetuum mobile“!

Aufn.: Atlantic

Der Erbauer dieses Zeitmessers, ein schwedischer Rittergutsbesitzer (der allerdings viel Zeit gehabt haben muß), nennt sie selbst die „Ewigkeitsuhr“. Das Antriebsmittel für das Werk bildet der sich ständig ändernde Luftdruck. Selbst wenn er sich lange Zeit hindurch nicht ändert, soll der Mechanismus angeblich auch nicht versagen. Der Erbauer behauptet weiter, daß die einzige Pflege des Werkes darin bestehe, ab und zu ein Tröpfchen Öl zuzuführen. Wenn die Sache wirklich funktioniert, dann ist hier mit einer gewissen Annäherung ein „Perpetuum mobile“ erdacht worden.

